



## **Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe anlässlich des Fachkongresses der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag am 19. Februar 2018 zu § 219a StGB**

Hintergrund der Debatte:

Am 24.11.2017 verurteilte das Amtsgericht Gießen eine Fachärztin für Allgemeinmedizin nach § 219a Abs. 1 StGB wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche auf ihrer Webseite zu einer Geldstrafe. Die Ärztin hatte auf ihrer Webseite aufgeführt Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, zudem konnte man sich über einen Link einen Informationsflyer zum Schwangerschaftsabbruch automatisch zusenden lassen.

Im Zusammenhang mit diesem – bisher nicht rechtskräftigen - Urteil entstand eine Debatte über die Streichung bzw. Modifizierung des § 219a StGB. Die Befürworter einer Streichung oder Änderung des § 219a StGB führen insbesondere die Informationsfreiheit der betroffenen Frauen und die ärztliche Berufsfreiheit an.

### **1. Die katholische Position zum Schwangerschaftsabbruch und in diesem Kontext zu § 219a StGB**

Die katholische Kirche lehnt Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich ab und betrachtet den gefundenen gesetzlichen Kompromiss zum Schwangerschaftsabbruch im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens nach wie vor als nicht ausreichend. Die Kirche sieht gleichzeitig die Hilfe für Frauen, die sich aufgrund ihrer Schwangerschaft in einer Notlage oder in einer Konfliktsituation befinden, als zentralen Teil ihres diakonischen Dienstes, einem der Grundvollzüge der Kirche, an. Daher leistet sie flächendeckend in Deutschland in vielen tausenden Fällen pro Jahr auch Beratung und Hilfe für Frauen in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten mit der Absicht „durch zielorientierte Beratung viele ungeborene Kinder vor der Tötung zu retten und den Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Seite zu stehen“<sup>1</sup>.

Die Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs und die konkrete Hilfe für Schwangere in Notsituationen gehören eng zusammen und sind miteinander unverzichtbare Aspekte eines kirchlichen Eintretens für den umfassenden Lebensschutz. Auch wenn die Kirche den gesetzlichen Kompromiss, der im Kern die Fristenlösung mit Beratungsregelung umfasst, nie als befriedigend betrachten kann, erkennt sie, dass dieser nach langen politischen und gesellschaftlichen Diskussionen sowie juristischen Auseinandersetzungen gefundene Kompromiss einige wichtige Elemente zum Schutz des ungeborenen Lebens enthält, die es zu stützen gilt<sup>2</sup>. Sie erkennt das Bestreben des Gesetzgebers an, durch Vorschriften wie § 219 und § 219a StGB einer Normalisierung oder gar einer Kommerzialisierung des Schwangerschaftsabbruchs entgegenzuwirken und den Schutz der Ungeborenen möglichst stark im Rahmen der Beratungsregelung zu verankern. Diese Regelungen können nicht aufgegeben werden, ohne die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Lebensschutz zu unterlaufen und die Gesamtstatik der gesetzlichen Lösung zu gefährden. Die damit

<sup>1</sup> Brief des H. Vater an die Bischöfe vom 11.01.1998 (Nr. 6).

<sup>2</sup> Schon Augustinus hält fest: „Dieses Gesetz, das zur Leitung der Gemeinwesen gegeben wird, erlaubt vieles und lässt vieles unbestraft, was durch die göttliche Vorsehung geahndet wird...Aber weil es nicht alles zuwege bringt, deswegen braucht das, was es tatsächlich leistet, nicht verworfen zu werden.“, Augustinus, De libero arbitrio, I,5, vgl auch: Thomas von Aquin, Summa Theologiae, I-II, qu. 96, art. 2 ad 3.

nahezu unvermeidbare Wiederbelebung der Grundsatzdebatte über den Schwangerschaftsabbruch mit all den zu erwartenden gesellschaftlichen Verwerfungen würde höchst wahrscheinlich im Ergebnis zu einer Absenkung des hohen Lebensschutzstandards in Deutschland führen, und nicht zu einer Verbesserung. Insofern setzt sich die katholische Kirche in Deutschland für die Beibehaltung des geltenden Gesetzes und somit für den in der gegebenen Situation „bestmöglichen“ Lebensschutz ein.

## **2. Die geltende Rechtslage und Bewertung der Forderungen zur Streichung und Änderung des § 219a StGB**

In der aktuellen Debatte über § 219a StGB wird häufig angeführt, dass es doch nicht sein könne, dass man zwar den Schwangerschaftsabbruch erlaube, jedoch die Information darüber einschränke. Es wird davon gesprochen, dass an sich erlaubtes Handeln hier mit Mitteln des Strafrechts sanktioniert werde. Diese Argumentation verkennt die Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs nach geltender Rechtslage.

Schwangerschaftsabbrüche sind in Deutschland nach wie vor grundsätzlich rechtswidrig. § 218a StGB legt fest, unter welchen Umständen eine Abtreibung straffrei bleibt. Unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB ist der Tatbestand des § 218 StGB nicht verwirklicht: Die schwangere Frau muss u.a. eine Bescheinigung der Pflichtberatung nach § 219 StGB vorlegen, den Abbruch durch einen Arzt durchführen lassen und es dürfen nicht mehr als 12 Wochen seit der Empfängnis verstrichen sein. Abbrüche nach dieser sogenannten Fristenlösung mit Beratungspflicht sind für die an Schwangerschaftsabbrüchen Beteiligten straffrei, bleiben aber rechtswidrig. Darin unterscheiden sich Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1 StGB von Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische und kriminologische Indikation). In letzteren Fällen ist der Abbruch nicht rechtswidrig, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor. Die Schwangerschaftsabbrüche ohne Indikation nach § 218a Abs. 1 StGB stellen mit über 95 % der Fälle die überwältigende Mehrheit der in Deutschland durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche dar.<sup>3</sup>

Die nach § 219 StGB verpflichtend vorgeschriebene Beratung der Schwangeren dient explizit dem Schutz des ungeborenen Lebens und hat sich, auch wenn sie ergebnisoffen ist, von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu überzeugen. § 219a StGB schließlich stellt das aktuell diskutierte Werbeverbot dar, das praktisch die Kehrseite der Verpflichtung zur Beratung für das Leben darstellt – dem würde die Erlaubnis zur Werbung für den Abbruch ersichtlich zuwiderlaufen.

Diese Gesamtkonzeption des Abtreibungsrechts trägt den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht insbesondere in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1993 aufgestellt hat<sup>4</sup>:

Danach ist das ungeborene Leben dem geborenen gleichartig (und daher im Grundgesetz gleichwertig) und steht wie dieses unter dem Schutz des Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG. Zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für das Leben muss „die Rechtsordnung [...] die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.“<sup>5</sup> Das BVerfG hat in der genannten Grundsatzentscheidung vom Gesetzgeber zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ein Schutzkonzept eingefordert, das Elemente des präventiven wie des repressiven Schutzes miteinander verbindet. Der Staat muss demnach „ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu

---

<sup>3</sup> Vgl. zu den aktuellen Zahlen:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Schwangerschaftsabbrueche.html>

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 28.05.1993 über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG u.a.) - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Juris.

<sup>5</sup>Ibid.

führen, dass ein - unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener, und als solcher wirksamer, Schutz erreicht wird.“<sup>6</sup> Teil dieses Schutzkonzeptes, das sich in der Rechtsordnung abzubilden hat, ist die Beratungslösung und das dazugehörige Werbeverbot.

Die gesamte gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in den §§ 218ff StGB und im Schwangerenkonfliktgesetz gibt den vom Gesetzgeber eingeforderten faktischen und normativen Rahmen vor, innerhalb dessen der Entscheidungsprozess der Frau stattfinden soll. §§ 219 und § 219a StGB sichern in dieser Gesamtkonzeption die umfassende, objektive und seriöse Beratung und Information der Frau in einer Konfliktsituation prozedural ab und schützen damit zugleich das ungeborene Leben. Die Beratung und das Werbeverbot sollen gewährleisten, dass Frauen in Notsituationen Informationen in einem sicheren und regulierten Umfeld, nämlich im Rahmen der Beratung, übermittelt werden, und zwar von Personen, die keinerlei eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang der Entscheidung haben. Aus diesem Grund sind Ärzte, die selber Abbrüche durchführen, auch von der Beratung ausgeschlossen.<sup>7</sup>

Das Werbeverbot erfüllt daneben den weiteren Zweck, einer gesellschaftlichen Normalisierung des Schwangerschaftsabbruchs entgegenzuwirken. Das Werbeverbot trägt der vom BVerfG statuierten Pflicht des Staates Rechnung „das verfassungsrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs zu bestätigen und zu verdeutlichen“.<sup>8</sup> Er schützt davor, dass Abtreibung öffentlich als Bestandteil eines normalen ärztlichen Leistungsspektrums verstanden wird. Die Rechtsordnung bringt diese Pflicht auch dadurch zum Ausdruck, dass Abtreibungen nach der Fristenlösung mit Beratungspflicht – nicht durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckt werden und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht gedeckt werden dürfen<sup>9</sup>.

Vor diesem Hintergrund begegnet die Streichung des § 219a StGB erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Vorschläge, die zwar keine Streichung, aber eine Änderung des § 219a StGB vorsehen, müssen sich ebenfalls an den hohen verfassungsrechtlichen Maßstäben für die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben messen lassen. Eine Herausnahme der straffreien Schwangerschaftsabbrüche aus dem Anwendungsbereich des § 219a StGB oder eine Beschränkung des Tatbestandes auf die Tathandlung des „Anpreisens“, würden dem nicht gerecht werden, liefe die Vorschrift doch in Bezug auf den lebensschutzrechtlich besonders sensiblen Bereich der indikationslosen Schwangerschaftsabbrüche (über 95 %) leer<sup>10</sup>. Diese Änderungen der Vorschrift kämen ihrer Streichung gleich.

---

<sup>6</sup> Ibid. LS 6.

<sup>7</sup> Dieser Argumentation wird häufig entgegengehalten, dass durch die derzeitige gesetzliche Regelung und das Werbeverbot Frauen nur Zugang haben zu einseitigen Informationen. Es wird hervorgehoben, dass Frauen bei der Suche nach Informationen im Internet unausweichlich auf Webseiten stoßen die anhand graphischer Bilder eines Schwangerschaftsabbruchs versuchen Frauen abzuschrecken. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass Frauen bei der gleichen Suche im Netz ebenfalls Zugang haben zu sachlichen, neutralen und nicht von Erwerbsinteresse geleiteten Informationen zum Schwangerschaftsabbruch. Frauen werden bei der Internetsuche sowohl auf Webseiten mit graphischen Bilder stoßen als auch sachliche Informationen zum Schwangerschaftsabbruch finden, z.B. auf die Webseiten der Beratungsstellen, usw. Der Tatbestand in § 219a StGB ist nur dann erfüllt, wenn die Informationen mit Erwerbsabsicht öffentlich herausgegeben werden, wie im nächsten Abschnitt weiter erläutert wird.

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil vom 28.05.1993 über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG u.a.) - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – juris Rn. 210.

<sup>9</sup> Ibid. LS 16.

<sup>10</sup>Vgl. zu den aktuellen Zahlen:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Schwangerschaftsabbrueche.html>

### 3. Informationsbedarf und Werbeverbot – ein Widerspruch?

In der Debatte um § 219a StGB wird mit der ärztlichen Berufsfreiheit und dem Informationsbedarf von Frauen argumentiert.

#### a. Ärztliche Berufsfreiheit

Unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird angeführt, dass wenn der Staat „Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, dem Arzt auch ohne negative Folgen ermöglicht werden sollte, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“<sup>11</sup>

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Berufsfreiheit der Ärzte durch das Werbeverbot lediglich im Randbereich der Berufsausübung überhaupt tangiert ist. Denn die Information über die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs ist demjenigen, der damit einen Teil seines Einkommens generiert nur insoweit untersagt als er diese Informationen öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften gibt, wobei eine öffentliche Information gegenüber Beratungsstellen oder anderen Ärzten und Krankenhäusern wiederum zulässig ist. Die Information im Arzt-Patientenverhältnis ist nicht tatbestandsmäßig. Angesichts der geringen grundrechtlichen Eingriffsintensität sind auch die Hürden für eine Rechtfertigung des Werbeverbots nach § 219a StGB äußerst gering und mit dem Hinweis auf höchste verfassungsrechtliche Schutzgüter wie die Menschenwürde oder das Leben sicher zu überwinden. Anhaltspunkte für eine nicht hinnehmbare Kriminalisierung von Ärzten sind bisher auch nicht erkennbar. Verurteilungen wegen § 219a StGB gibt es kaum, die meisten Verfahren, die zur Anzeige gebracht werden, werden von den Staatsanwaltschaften eingestellt.

#### b. Informationsbedürfnis der Schwangeren

Das Informationsbedürfnis der Schwangeren, das sicher nicht in Frage zu stellen ist, wird durch § 219a StGB auch nur insoweit tangiert, als ihr öffentliche Informationen von Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht zugänglich sind.

Nicht gehindert durch § 219a StGB ist hingegen die öffentliche Information durch Behörden, Beratungsstellen oder andere Dritte, die mit dem Schwangerschaftsabbruch keine Erwerbsabsicht verbinden.

In der Praxis erhalten Frauen auf verschiedensten Wegen Informationen zum Schwangerschaftsabbruch.<sup>12</sup> In der Regel führen die Beratungsstellen Listen mit Adressen von Ärzten,

---

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03 – Juris, Rn.36. Das Zitat bezieht sich im Übrigen auf einen andersgelagerten Fall und sollte auch in diesem Zusammenhang verwendet werden. Es „wird jedoch verkannt, dass es in dem Fall nicht um die Abwehr von staatlichen Folgen für die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche ging. Vielmehr suchte der Arzt nach zivilrechtlichem Schutz gegen einen „Lebensschützer“, der wiederholt und beharrlich vor den Praxisräumlichkeiten demonstrierte und irreführende Flugblätter verteilte. Es ging also nicht um Folgen einer Werbung für die Durchführung von Abbrüchen und erst recht nicht um staatliche Folgen, d.h. ein Ermittlungsverfahren. Verallgemeinerungsfähig und auf § 219a StGB übertragbar ist die knappe Feststellung des BVerfG also nicht.“ (KUBICIEL, M., *Strafbare Werbung für Schwangerschaftsabbrüche – verfassungswidrig und reformbedürftig?*, unveröffentlichter Aufsatz im Rahmen des Parlamentarischen Fachgesprächs zu § 219a StGB des Kommissariats der deutschen Bischöfe und der EKD am 31.01.2018)

<sup>12</sup> Siehe hierzu der Hinweis von Frau Hänel selbst: „Ich habe mal in meiner Praxis eine Umfrage gemacht, in der ich 100 Frauen gefragt habe, wie sie zu mir gekommen sind. Tatsächlich waren es drei, die über die Homepage auf mich aufmerksam geworden sind. Die anderen 97 sind über die Beratungsstellen, Ärzte oder Bekannte an

die Abtreibungen durchführen. Der Arzt oder die Ärztin, der oder die selbst Abbrüche durchführt, darf darüber wie gesagt auch informieren, z.B. im Arzt-Patienten-Verhältnis, und solange wie diese Information nicht öffentlich ist. Vom Tatbestand erfasst sind somit nur die seltensten Fälle und es ergibt sich daraus für die Frauen weder ein Informationsdefizit, noch für die Ärzte eine unzumutbare Einschränkung ihrer Berufsfreiheit. In Hinblick auf das übergeordnete Rechtsgut, nämlich das ungeborene Leben, sind die Eingriffe in die Berufsfreiheit des Arztes und in die Informationsfreiheit der Frau, hinzunehmen.

#### **4. Konklusion**

Die Argumente jener, die für eine Änderung oder eine Streichung des § 219a StGB streiten, erweisen sich nicht als überzeugend, weder aus der Perspektive der gesamten gesetzlichen Lösung zum Schwangerschaftsabbruch noch im Hinblick auf den von der Verfassung gebotenen und deshalb vom Gesetzgeber besonders herausgestellten Schutz des ungeborenen Lebens. Faktisch gibt es noch nicht einmal eine Problemlage, aus der sich die Notwendigkeit der Aufgabe des § 219a StGB ergäbe. Sowohl aus ethischer als auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist die Beibehaltung des § 219a StGB wünschenswert und geboten.

Berlin, den 16. Februar 2018

---

mich verwiesen worden.“ Quelle: <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-12/schwangerschaftsabbruch-kristina-haenel-interview-abtreibung-informationen-verbot>;